

**RECHT
PRAKTISCH
ERKLÄRT**

Duldung bei Ausbildung

alias 3+2-Duldung

Geregelt in:	Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
In Kraft:	1. Januar 2020
Norm:	§ 60c AufenthG
Ziel:	Die Ausbildungsduldung wird in eine eigene Vorschrift überführt, um die Anwendung zu vereinfachen und eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.
Auswirkung:	Einbezug staatlich anerkannter Helferausbildungen, Identitätsklärung als wesentliche Voraussetzung, Einführung einer Wartezeit bei Geduldeten

Wer bekommt sie?

Besteht ein Anspruch auf die Ausbildungsduldung?

Nein, wenn:

- die Identität nicht geklärt ist,
- Geduldete seit weniger als 3 Monaten eine Duldung haben,
- eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als 50 Tagessätzen (bzw. 90 aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Straftaten) vorliegt oder
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden.

Ja, wenn:

- im Asylverfahren eine Ausbildung aufgenommen wurde und diese nach Beendigung des Verfahrens fortsetzen wird oder
- seit 3 Monate eine Duldung vorliegt und
- eine qualifizierte Berufsausbildung (schulisch oder dual) erlaubt aufgenommen wird oder aufgenommen wurde.

Was ändert sich?

Rechtliche Änderungen und praktische Wirkung

Einbezug von Assistenz- oder Helferausbildungen

Die neue Ausbildungsduldung ist auch für die einjährige Helferausbildung beispielsweise im Gesundheits- oder Pflegebereich anwendbar. Allerdings nur, wenn bei Antragsstellung bereits eine Ausbildungszusage für eine daran anschließende, staatlich anerkannte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Mangelberuf vorliegt. Nicht umfasst von der Ausbildungsduldung bleiben Einstiegsqualifizierungen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden

Hier kann die Ausländerbehörde im eigenen Ermessen eine Erteilung versagen. Offensichtlicher Missbrauch soll bei „Scheinausbildungsverhältnissen“ vorliegen. Die Gesetzesbegründung spricht hier von Fällen, in denen der Ausbildungserfolg beispielsweise aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse ausgeschlossen erscheint.

Die Frist zur Identitätsklärung

Für eine Ausbildungsduldung muss die Identität geklärt sein. Es gibt hierfür drei Fristen:

<i>Einreise</i>	<i>Identitätsklärung</i>
bis 31.12.2016	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
01.01.2017 - 31.12.2019	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis 30.6.2020
ab 01.01.2020	innerhalb der ersten sechs Monate

Die Frist gilt als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, auch wenn die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden konnte.

Identitätsklärung als zwingende Voraussetzung für den Anspruch

Wenn kein Pass vorliegt, kann die Identität auch durch andere amtliche Dokumente nachgewiesen werden, zum Beispiel durch einen Führerschein mit Lichtbild. In Ausnahmefällen können Dokumente ohne biometrische Daten ausreichen, wie eine Geburtsurkunde. Eine Identitätsklärung kann sich auch aus der Gesamtschau mehrerer Dokumente ergeben. Ist die Identität nicht geklärt, obwohl nachweisbar alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, besteht kein Anspruch mehr, aber die Ausländerbehörde kann im Ermessen entscheiden, eine Ausbildungsduldung zu erteilen.

Wichtig! Für Personen, die sich im Asylverfahren befinden, ist ein Aufsuchen der Botschaft unzumutbar und kann ihr Asylverfahren gefährden.

Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die Maßnahmen werden konkretisiert, z.B.: eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst, die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung wurde eingeleitet oder „vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen“ wurden getroffen

Antragstellung sieben, Erteilung sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung möglich

Die Ausbildungsduldung kann bis zu sechs Monate vor Beginn der Ausbildung vor Abschiebung schützen. Damit wird eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen (bislang war dies in Berlin 3 Monate vorher möglich). Doch auch der Zeitpunkt der Antragstellung ist relevant. Wird dieser gestellt und erst danach eine „aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ eingeleitet, hat die Erteilung der Ausbildungsduldung Vorrang gegenüber der Aufenthaltsbeendigung.

Hinweis für die Beratung

Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des Büros der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration:



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin
Telefon: 030 901723 -21/ -16/ -29
E-Mail: bridge@IntMig.berlin.de



Willkommenszentrum Berlin
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin
Telefon: 030 901723 -26
E-Mail: willkommenszentrum@IntMig.berlin.de



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin
Telefon: 030 901723 -60
E-Mail: Beratung@IntMig.berlin.de